

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufbaukurs Theologie und Gemeindepädagogik am IBS¹

Gemäß § 5 der Ordnung für das Institut für berufsbegleitende Studien (IBS) an der Evangelischen Hochschule Moritzburg vom 8. Mai 2012 wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufbaukurs Theologie und Gemeindepädagogik erlassen.

§ 1 Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die theologische und pädagogische Qualifikation (Fachschulabschluss) für den hauptamtlichen gemeindepädagogischen Dienst. Sie führt zu einem gemeindepädagogischen B-Abschluss (ohne Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht).

§ 2 Ausbildungszulassung

- (1) Bewerbungen für den Aufbaukurs Theologie und Gemeindepädagogik sind an das Institut für berufsbegleitende Studien zu richten.
- (2) Zur Ausbildung können Bewerber zugelassen werden, die
 - (a) über einen gemeindepädagogischen C-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen sowie
 - (b) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehören.
- (3) Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - (a) Bewerbungsschreiben (mit Begründung der Bewerbung),
 - (b) handgeschriebener Lebenslauf (mit Darstellung der persönlichen inneren Entwicklung und der bisherigen Erfahrungen im gemeindepädagogischen Dienst),
 - (c) Zeugnisse in beglaubigter Kopie (Schule, Berufsausbildung, gemeindepädagogische C-Ausbildung oder vergleichbare Ausbildung, ggf. Studium),
 - (d) je eine Stellungnahme des Bezirkskatecheten und des Gemeindepfarrers der anstellenden Kirchgemeinde.
- (4) Das Institut entscheidet im Einvernehmen mit dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens über die Zulassung nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungskapazität und landeskirchlichen Erfordernissen.
- (5) Das Institut kann nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen zu einer Eignungsprüfung einladen, nach der über die Zulassung entschieden wird.

§ 3 Ausbildungsumfang, Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung umfasst 1400 Stunden und erstreckt sich über einen Zeitraum von in der Regel zwei Jahren.
- (2) Sie besteht aus:
 - (a) zehn über diesen Zeitraum verteilten Seminarwochen mit einer Kontaktzeit von ins-

¹ Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Evangelische Hochschule Moritzburg
Institut für berufsbegleitende Studien (IBS)

- gesamt 400 Stunden, wobei im Ausnahmefall Seminarwochen auch in zwei Wochenendseminare aufgeteilt werden können;
- (b) drei Fachpraktika mit einem Gesamtumfang von 520 Stunden in den Handlungsfeldern Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen (5 Monate), Arbeit mit Erwachsenen (5 Monate) und Arbeit mit Ehrenamtlichen / Projektarbeit (3 Monate);
- (c) der Erarbeitung von Fernunterrichtsaufgaben (Lektüreaufgaben, Hausarbeiten u. ä.) mit einem Gesamtumfang von 480 Stunden.
- (3) Die Teilnahme an sämtlichen Lehrveranstaltungen ist obligatorisch.
- (4) Bewerbern, die auf Grund einer anderen vorausgehenden Ausbildung theologische und gemeindepädagogische Qualifikationen aufweisen, können auf Antrag einzelne Studienleistungen anerkannt werden.

§ 4 Ausbildungsinhalte

Das Curriculum für die Ausbildung wird durch einen gesonderten Lehrplan festgelegt, welcher im Studienbuch veröffentlicht wird.

§ 5 Unterbrechung der Ausbildung

Die Ausbildung kann aus persönlichen Gründen auf schriftlichen Antrag unterbrochen werden. Sie ist spätestens fünf Jahre nach Aufnahme der Ausbildung durch die Abschlussprüfung abzuschließen.

§ 6 Anzahl und Art der Prüfungen

Die Ausbildung umfasst je eine fachpraktische Prüfung in den drei Handlungsfeldern Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen, Arbeit mit Erwachsenen, Arbeit mit Ehrenamtlichen/Projektarbeit sowie ein theologisches Abschlusskolloquium.

§ 7 Fachpraktische Prüfungen

- (1) Die fachpraktische Prüfung im Handlungsfeld Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen besteht aus der schriftlich ausgearbeiteten Planung sowie der Durchführung und Nachbesprechung einer gemeindepädagogischen Veranstaltung.
- (2) Die fachpraktische Prüfung im Handlungsfeld Arbeit mit Erwachsenen besteht aus der schriftlich ausgearbeiteten Vor- und Nachstudie zu einer gemeindepädagogischen Veranstaltung. Gegenstand der Vorstudie ist die ausgearbeitete Planung, Gegenstand der Nachstudie ist die Reflexion der durchgeführten Veranstaltung.
- (3) Die fachpraktische Prüfung im Handlungsfeld Arbeit mit Ehrenamtlichen/Projektarbeit besteht aus einer schriftlich ausgearbeiteten Projektstudie und einem Kolloquium zur Projektstudie mit einem Umfang von 15 Minuten.
- (4) Fachpraktische Prüfungen werden in der Regel durch zwei Prüfer des Prüfungsausschusses bewertet. Für die Durchführung dieser Prüfungen können vom Prüfungsausschuss auch externe Prüfer bestellt werden.

§ 8 Theologisches Abschlusskolloquium

- (1) Das Theologische Abschlusskolloquium erfolgt als Prüfungsgespräch mit einem Umfang von 20 Minuten.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlusskolloquium ist die erfolgreiche Erledigung

Evangelische Hochschule Moritzburg
Institut für berufsbegleitende Studien (IBS)

sämtlicher Fernunterrichtsaufgaben sowie das Bestehen sämtlicher fachpraktischer Prüfungen sowie das Fortbestehen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe b.

(3) Das Abschlusskolloquium wird vor mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt.

(4) Der Verlauf der Prüfung wird protokolliert. Das Prüfungsergebnis wird jeweils im Anschluss an die fachpraktische Prüfung und das Abschlusskolloquium bekannt gegeben.

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen der fachpraktischen Prüfungen

Die fachpraktischen Prüfungen gelten als bestanden, wenn jede der genannten Teilleistungen nach § 7 als bestanden gewertet wurde.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die schriftliche Planung der fachpraktischen Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, wenn der Ausbildungsteilnehmer den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend zu machende triftige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Ausbildungsteilnehmers oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Ebenfalls als nicht bestanden wird eine Prüfungsleistung gewertet, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde.

(4) Der Ausbildungsteilnehmer kann innerhalb von zehn Tagen verlangen, dass die obigen Entscheidungen vom Prüfungsausschuss abschließend überprüft werden.

§ 11 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nur einmal innerhalb des darauf folgenden Jahres wiederholt werden. Über weitere Fristverlängerungen aus vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für den Aufbaukurs Theologie und Gemeindepädagogik besteht aus

- (a) dem Institutsleiter, der zugleich Vorsitzender ist,
- (b) dem Rektor der Evangelischen Hochschule Moritzburg,
- (c) dem Vertreter des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens sowie
- (d) bis zu drei weiteren von der Hochschule benannten Vertretern des Lehrkörpers.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- (a) die Aufsicht über die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung,
- (b) die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfer,
- (c) die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten,

Evangelische Hochschule Moritzburg
Institut für berufsbegleitende Studien (IBS)

- (d) die Entscheidungen über Fristverlängerungen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vertreters des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

§ 13 Zeugnis

Über das Bestehen der Prüfungsleistungen wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Rektor der Hochschule und dem Vertreter des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens unterzeichnet.

§ 14 Aufbewahrung von Prüfungsakten

Ein Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Protokolle und Gutachten aller Prüfungsleistungen bewahrt das Institut zehn Jahre lang auf.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens in Kraft.

Moritzburg, am 22. November 2012

Evangelische Hochschule Moritzburg

Prof. Dr. Christian Kahrs
Rektor

genehmigt:
Dresden, am 11. Juni 2013

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident